

Aktenzeichen:
2 U 34/22
34 O 98/21 KfH LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart
2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

VR Bank Schwäbischer Wald eG, v [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 02.08.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Kägers und das Anerkenntnis der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 15. Februar 2022, Az.: 34 O 98/21 KfH, wie folgt abgeändert:

- I. Der Beklagten wird untersagt, in Schreiben an einen Verbraucher, der bei der Beklagten als Genossenschaftsmitglied über ein Girokonto verfügt und die Rückerstattung zu Unrecht eingezogener „Kontoführungspreise“ (5,00 € pro Monat) verlangt hat, mitzuteilen, dass infolge der Rückerstattung der „Kontoführungspreise“ das eingerichtete Girokonto gekündigt werde, es sei denn, der Verbraucher stimme zu, gegen Verzicht auf eine solche Rückerstattung das Girokonto zu einer monatlichen „Kontoführungsgebühr“ von 5,00 € pro Monat weiter zu führen,

wie geschehen im Schreiben der Beklagten vom 09.07.2021 an die [REDACTED], gemäß Anlage K 2.

- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu € 100.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Vorstand, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 03.11.2021 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte wird weiter verurteilt, auf ihre Kosten einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe, der vom Präsidenten des OLG Stuttgart bestimmt wird, binnen 2 Monaten nach Bestimmung dieser Person Auskunft über alle Kunden zu erteilen, bei denen es sich um Verbraucher handelt, denen die Beklagte das Schreiben mit den streitgegenständlichen Formulierungen gemäß Unterlassungsantrag Ziffer I. i.V.m. Anlage K 2 übersandt hatte und die nicht bereits die Rückzahlung der „Kontoführungspreise“ verlangt haben,

geordnet nach

Postleitzahlen - und innerhalb dieser Postleitzahlen

nach Straßennamen und innerhalb dieser Straßennamen

nach Hausnummern - und innerhalb dieser Hausnummern

nach Nachnamen - und innerhalb dieser Nachnamen

nach Vornamen.

- V. Die Beklagte wird weiter verurteilt, im Anschluss an die Auskunftserteilung gemäß Ziffer IV. alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und denen die Beklagte das Schreiben mit den streitgegenständlichen Formulierungen gemäß Unterlassungsantrag Ziffer I. i.V.m. Anlage K 2 übersandt hatte und die nicht bereits die Rückzahlung der „Kontoführungspreise“ verlangt haben, darüber zu informieren, dass diese Kunden (Verbraucher) die Rückerstattung der zu Unrecht eingezogenen „Kontoführungspreise“ verlangen könnten, ohne dass die Beklagte an diese Entscheidung die nachteilige Folge einer Kündigung des laufenden Girokontovertragsverhältnisses knüpfen werde.
- VI. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen sowie die Kosten des von den Parteien außergerichtlich geschlossenen Vergleichs zu tragen.
- VII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 65.000 €

■■■■■■■■■■
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■
Richter
am Landgericht

■■■■■■■■■■
Richter
am Oberlandesgericht